

Freie Universität Berlin

Eckpunkte für Studium und Lehre im Wintersemester 2021-2022

Für das Wintersemester 2021-2022 haben sich das Land Berlin und die Berliner Hochschulen auf [Eckpunkte](#) verständigt, die den bestehenden [Stufenplan](#) für den Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen weiterentwickeln.

Unsere [Vision](#) für die Freie Universität Berlin ist ein Wintersemester 2021-2022 mit möglichst viel Präsenz auf dem Campus. Obwohl es noch als ein pandemiebedingtes Übergangsemester zu einem hoffentlich pandemiefreien Sommersemester 2022 gilt, sollen alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden grundsätzlich die Möglichkeit haben, in Präsenz zu lernen und zu lehren, zu forschen und zu arbeiten. Zentrale Voraussetzung dafür ist eine hohe Impfquote unter allen Hochschulangehörigen, wovon wir nun ausgehen können¹. Wir appellieren weiterhin an die Studierenden und Beschäftigten, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen, um dazu beizutragen, die weltweite Pandemie einzudämmen und zu überwinden.

Die Rahmenbedingungen für den Hochschulbetrieb sind in der jeweils aktuellen [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) des Landes Berlin („Landesverordnung“) festgelegt und werden angesichts des Pandemiegeschehens sowie auf der Basis der regelmäßigen Abstimmungen zwischen Berliner Hochschulen und Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung angepasst. Die im Folgenden dargestellten Hinweise zu Grundsätzen und Einzelaspekten gelten daher an der Freien Universität Berlin vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Änderungen der Planungs- und Betriebsvorgaben (Stand: **13.10.2021**).

1. Grundsätze

- Alle Einrichtungen der Hochschule sind offen und zugänglich. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform gilt für Studierende die **3G-Regel**². Die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen wird durch **Stichprobenkontrollen** festgestellt. Für Beschäftigte und Lehrende besteht derzeit keine Rechtsgrundlage zur Pflicht der Einhaltung einer 3G-Regel, aber wir appellieren an alle, ebenfalls die 3G-Regel zu berücksichtigen.
- Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in **Präsenzform** unter Beachtung der jeweils aktuellen Schutz- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Der Mindestabstand von 1,5m kann in den Präsenzlehr- und Prüfungsformaten unterschritten werden. Je nach Lage vor Ort kann die Anzahl der Teilnehmenden begrenzt werden. Hochschulweit gilt in der Regel eine allgemeine Obergrenze von 200 Personen für Lehrveranstaltungen in einem geschlossenen Raum; in begründeten Fällen können auf der Basis geeigneter Hygienekonzepte Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Umfang und Organisation der Präsenzlehranteile obliegt den für die Lehre zuständigen Bereichen. Alle Lehrenden und Bereiche sind gebeten, mit Härtefällen und Nachteilsausgleichen weiterhin kulant und rücksichtsvoll umzugehen.
- Die **Anwesenheit** von Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist entsprechend den Landesvorgaben für den Infektionsschutz zu dokumentieren. Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten. Es wird

¹ Gemäß einer Umfrage der LKRP zum Impfstatus der Studierenden an den Berliner Hochschulen beträgt die Anzahl der Geimpften und Genesenen unter den Studierenden der Freien Universität Berlin **91%** ([Link Pressemitteilung](#)).

² Unter der 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) werden die Nachweise für eine Corona-Impfung, eine Genesung und ein negatives Testergebnis (entweder Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder PCR-Test (maximal 48 Stunden alt)) verstanden.

den Bereichen nachdrücklich empfohlen, hierfür die Open-Source-Webanwendung zur digitalen Anwesenheitserfassung a.nwesen.de zu verwenden.

- **Digitale und hybride Lehrveranstaltungen und Prüfungen** können weiterhin angeboten werden. Für alle gilt in diesem Zusammenhang der [Code of Conduct](#). Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines digitalen oder hybriden Angebots für eine in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltung besteht nicht; angesichts der Pandemielage wird ein Mix der Lehrformate empfohlen, um ein ausgewogenes Studienangebot zu gewährleisten und Härtefälle angemessen berücksichtigen zu können. Die Entscheidung über Umfang und Organisation der digitalen oder hybriden Lehranteile obliegt den für die Lehre zuständigen Bereichen.
- **Hochschulbibliotheken** dürfen Leihbetrieb und Online-Dienste anbieten sowie Arbeitsplätze und PC-Pools nach Terminbuchung oder bei sichergestellter Anwesenheitsdokumentation öffnen. Die Voll- oder Teilauslastung der verfügbaren Plätze ist vom Pandemiegeschehen abhängig.
- In allen Hochschulgebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen **Maske**. In Lehrveranstaltungen, Prüfungen und an Bibliotheks- oder PC-Pool-Arbeitsplätzen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn
 - feste Plätze vergeben wurden (Dokumentation durch a.nwesen.de oder ein alternatives System), und
 - wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird, und
 - wenn alle Anwesenden, eingeschlossen der Lehrende, die 3G-Regelungen einhalten.
- Als Beitrag zur digitalen **Kontaktverfolgung** wird allen Hochschulangehörigen nachdrücklich empfohlen, die [Corona-Warn-App der Bundesregierung](#) zu verwenden.

2. Fokus auf einzelne Aspekte

2.1. Rahmenbedingungen

Umsetzung der 3G-Regel

Gemäß der Landesverordnung sind Studierende zur Einhaltung der 3G-Regel verpflichtet: Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform ist nur für geimpfte, genesene oder für negativ getestete Studierende entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Als Nachweis für die Testung gelten ein negatives Antigen-Test-Ergebnis (nicht älter als 24 Stunden) oder ein negatives PCR-Test-Ergebnis (nicht älter als 48 Stunden).

Die Kontrollen können stichprobenartig vom Sicherheits- oder Hochschulpersonal durchgeführt werden. Kontrolliert werden die Nachweise des negativen Tests, der Genesung oder der Impfung, die schriftlich oder digital entsprechend der Landesverordnung gültig sind. Die Identität der Personen, die gegen die 3G Regel verstoßen, wird mittels eines amtlichen Lichtbildausweises festgestellt; diese Personen werden mit Verweis auf das Hausrecht gebeten, den Campus unmittelbar zu verlassen.

Impfangebote

Die Freie Universität Berlin bittet nachdrücklich die Studierenden und Beschäftigten, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen, um die Pandemie einzudämmen und zu überwinden. Zu den aktuellen Impfangeboten im Land Berlin – relevant auch für Studienanfänger und -anfängerinnen, internationale Studierende, Austauschstudierende – finden Sie Informationen [unter diesem Link](#).

Personen, die durch in der EU nicht zugelassene Impfstoffe geimpft sind, gelten derzeit als nicht geimpft. Eine Empfehlung zur Nachimpfung durch in der EU zugelassene Impfstoffe liegt derzeit nicht vor.

Testangebote

Infolge eines Beschlusses der Bund-Länder-Konferenz sind die Testungen ab dem 12. Oktober kostenpflichtig. Für besondere Zielgruppen – u.a. Personen, die sich aus nachweislich medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder mit in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen geimpft sind – bleiben die Tests kostenlos. Zu den aktuellen Testangeboten im Land Berlin finden Sie Informationen [unter diesem Link](#).

Beschäftigte der Freien Universität Berlin erhalten weiterhin bei Bedarf kostenlose Selbsttest über ihre Arbeitsbereiche.

Umgang mit positiven Fällen auf dem Campus

Studierende und Beschäftigte, die mit dem Corona-Virus infiziert sind und in den zwei Tagen vor Symptombeginn oder positivem Testergebnis auf dem Campus der FU waren, sind verpflichtet, ihre Infektion zu melden, um Kontaktpersonen an der FU ermitteln zu können und so die Ausbreitung des Virus auf dem Campus einzudämmen. Weitere Informationen finden Sie [unter diesem Link](#).

Anwesenheitsdokumentation

Studierende, die an Präsenzangeboten auf dem Campus teilnehmen, müssen zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung ihre Anwesenheit dokumentieren. In vielen Bereichen der Freien Universität Berlin wird dazu das freigegebene QR-Code-basierte System a.nwesen.de genutzt. Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen auf dem Campus der Freien Universität Berlin sind für die Anwesenheitsdokumentation der Teilnehmenden verantwortlich.

Eventorganisation (z.B. wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen, Workshops).

Die Durchführung wissenschaftlicher oder sonstiger öffentlicher Präsenzveranstaltungen außerhalb des normalen Lehrbetriebs ist erlaubt. Dafür sind in der Regel die Vorgaben des § 11 der Landesverordnung zu beachten. Weitere Informationen befinden sich auf der [FAQ-Website](#).

Dienstreisen

Dienstreisen sind unter Berücksichtigung gesetzlich geltenden Regelungen möglich. Bitte beachten Sie dazu [die aktuellen Hinweise zur Genehmigung](#).

2.2 Studium, Lehre, Prüfungen

Hybride Lehrveranstaltungen

Als Hybride Lehre gilt in diesem Zusammenhang die synchrone Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Studierenden, die einerseits physisch vor Ort in Räumlichkeiten der Freien Universität Berlin sind – bei gleichzeitig virtueller Teilnahme von anderen Studierenden „Zuhause“ über das zentral genutzte Videokonferenz-System Cisco Webex. Hierfür stehen an der Freien Universität Berlin derzeit zwei Szenarien mit datenschutzrechtlicher Freigabe bereit (A: Hybride Vorlesungen in Hörsälen mit Diskussion/Fragen; B: Hybride Seminare in Seminarräumen). Für weitere Informationen siehe die [Szenarien Hybride Lehre an der Freien Universität Berlin](#) sowie die Unterlagen zur [Technische Szenariobeschreibung Hybride Lehrsituationen](#).

Anwesenheitspflicht in digitalen Lehrveranstaltungen

Hinsichtlich der Pflicht für Studierende zur regelmäßigen Teilnahme in einer Online-Lehrveranstaltung gelten grundsätzlich die Regelung und Angabe zur Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme für diese Lehrveranstaltung in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung sowie § 9 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin.

Sofern jedoch bei Online-Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme der Studierenden nicht hinreichend dokumentiert und damit nicht sicher überprüft werden kann, darf dies den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen. Insbesondere darf dies nicht dazu führen, dass eine aktive Teilnahme von den Studierenden verlangt wird, die in der Modulbeschreibung für die entsprechende Lehrveranstaltung nicht oder nicht in dieser Form vorgesehen ist. Eine hinreichende Dokumentation für eine sichere Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme liegt jedenfalls dann vor, wenn jede Teilnahme an einer Online-Lehrveranstaltung einer oder einem Studierenden hinreichend sicher zugeordnet werden kann. Dies kann jedoch umfangreiche Nachprüfungen beinhalten, da es für die Anmeldung nicht unbedingt erforderlich ist, den E-Mail-Account der FU Berlin zu verwenden.

Der Prüfungsausschuss kann vor diesem Hintergrund für den Fall, dass die regelmäßige Teilnahme der Studierenden nicht hinreichend sicher überprüft werden kann oder dass die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, beschließen, dass eine Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme bei Online-Lehrveranstaltungen ausnahmsweise nicht stattfindet und die regelmäßige Teilnahme dann ggf. auch ohne Kontrolle zu bestätigen wäre.

Anwesenheitspflicht in Präsenzlehrveranstaltungen

Hinsichtlich der Pflicht für Studierende zur regelmäßigen Teilnahme in einer Präsenzlehrveranstaltung gelten grundsätzlich die Regelung und Angabe zur Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme für diese Lehrveranstaltung in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung sowie § 9 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin.

Erreicht eine Studentin oder ein Student aus wichtigem Grund nicht das geforderte Maß an regelmäßiger und aktiver Teilnahme, so sollen die verantwortliche Lehrkraft und die Studentin oder der Student im Einzelfall eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

Zusätzlich zur bestehenden Praxis können angesichts der Pandemielage folgende weitere Konstellationen als „wichtiger Grund“ im Sinne von § 9 Abs. 4 RSPO angesehen werden, wenn ein/e Studierende/r **nachweislich**:

- selbst als Verdachtsfall oder Kontaktperson in Quarantäne oder auf ihr/sein Kind unter Quarantäne betreuen muss;
- aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kein Präsenzangebot wahrnimmt;
- mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist und daher als nicht geimpft gilt;
- aus medizinischen Gründen sich nicht impfen lassen kann.

Alle Lehrenden und Bereiche sind gebeten, mit Härtefällen und Nachteilsausgleichen weiterhin kulant und rücksichtsvoll umzugehen.

Prüfungen

Prüfungen können in Präsenz oder als Distanzprüfungsformate (oftmals online) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Prüfungsdurchführung obliegt den Lehrenden bzw. den für die Lehre zuständigen Bereichen.

Für die Präsenz- sowie Distanzprüfungsformate gelten unverändert die bisherigen Regelungen, die [im einschlägigen Eckpunktepapier](#) festgelegt sind. Zu digitalen Prüfungen (E-Examinations@Home) stellt der Bereich E-Examinations (UB) Informationen für Lehrende und Studierende in einem [Wiki](#) bereit.

Eine Teilnahme der Studierenden an Präsenzprüfungen erfolgt unter den aktuellen Umständen weiterhin auf freiwilliger Basis. Bei einer Nichtteilnahme entstehen den Studierenden keine Nachteile. In den Staatsexamensstudiengängen Rechtswissenschaft, Pharmazie und Veterinärmedizin gelten besondere Regelungen.

Gemäß § 126b BerlHG gelten nicht bestandene Prüfungsversuche auch im Wintersemester 2021/22 als nicht unternommen, d.h. der Prüfungsversuch wird nicht gezählt. Dies gilt auch für Bachelor- und Masterarbeiten sowie für universitäre Prüfungen in den Staatsexamensstudiengängen Pharmazie und Veterinärmedizin, die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsexamensprüfung sind. Von der Regelung ausgenommen sind Prüfungsversuche, die aufgrund von Täuschung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Ferner fallen die Nichtabgabe einer schriftlichen Arbeit oder das Versäumen eines bindenden Prüfungstermins ohne triftigen Grund ebenfalls nicht unter diese Regelung.

Weitere Informationen über Leistungsnachweise, Prüfungen und Abschlussarbeit befinden sich [auf der FAQ-Website](#).

Promotionen

Disputationen können in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Format obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Soweit es für die Dauer oder die Durchführung der Promotion auf Bearbeitungsfristen ankommt, werden gemäß § 126d BerlHG das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/22 nicht angerechnet.